

**Richtlinie**  
**des Brandenburgischen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**  
**zum Ausgleich von durch Wölfe verursachte Schäden**

vom 17. Oktober 2019

**1. Zuwendungszweck**

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausgleich von in Nr. 2 näher bestimmten Sachschäden, die durch den Wolf verursacht werden. Der Schadensausgleich dient zur Verbesserung der Akzeptanz des Wolfes bei gewerblichen und privaten Tierhaltern im ländlichen Raum (z.B. Schäfer und Wildgehegebetreiber). Aufgrund der Ernährungsweise von Wölfen sind Konflikte mit deren Nutzungsinteressen unvermeidlich. Damit dient die Richtlinie im Sinne von § 38 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unmittelbar dem Schutz des Wolfes, der sich nach einer langen und in seiner Ausrottung in Deutschland vor 150 Jahren mündenden Phase intensiver Verfolgung gegenwärtig in Mitteleuropa wieder auszubreiten beginnt.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Maßnahme zum Schadensausgleich von durch Wölfe verursachte Schäden wurde gemäß des Abschnitts 1.2.1.5 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) am 29.07.2019 bei der EU Kommission notifiziert.

**2. Gegenstand der Förderung**

Ausgeglichen werden folgende Schäden, sofern Wölfe als Verursacher mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurden:

**2.1** Schäden an Nutztieren einschließlich an Herdenschutz- und Hütehunden, insbesondere durch deren Tötung oder Verletzung, einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten,

## **2.2**

sonstige Sachschäden, die dem Tierhalter infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, z. B. an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind, sowie natürliche Personen. Das Unternehmen muss Waren gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) produzieren.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1**

Dem Grundsatz „Prävention vor Entschädigung“ folgend, setzt die Gewährung einer Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie voraus, dass der Zuwendungsempfänger seine Nutztierbestände entsprechend den Vorgaben des § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BNatSchG hält.

Außerdem müssen die in der AG Herdenschutz beim MLUL abgestimmten „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ zur Vermeidung von Übergriffen durch Wölfe auf Nutztierbestände eingehalten worden sein.

Die Mindeststandards und weitere Informationen für Tierhalter finden sich unter dem Link [www.lfu.brandenburg.de/info/wolf](http://www.lfu.brandenburg.de/info/wolf) im Internet.

### **4.2**

Eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie wird nur für Schäden gewährt, die nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie aufgetreten sind.

### **4.3**

Hinweise auf Randnummer 71 (schriftliche Antragstellung): Die Anträge entsprechen den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01).

### **4.4.**

Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission

zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmens durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 „Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden“ der Rahmenregelung verursacht wurden, können im Einklang mit der Rahmenregelung Beihilfen zum Ausgleich oder zur Wiederherstellung der durch solche Schadensereignisse entstandenen Verluste gewährt und weiterhin als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar angesehen werden.

#### **4.6.**

Die Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn andere Stützungsinstrumente nicht in Anspruch genommen werden.

### **5. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### **5.1. Höhe der Zuwendung**

Geschädigten Tierhaltern (Zuwendungsempfänger) kann gemäß Änderung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2018/C 403/06), Randnummer 403 vom 09.11.2018, ein Schadensausgleich in Höhe von bis zu 100 % des errechneten direkten bzw. indirekten Schadens ersetzt werden (z. B. Schäden an Nutztieren einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden, Tierarztkosten, sonstige Schäden infolge des Übergriffs, jedoch keine Schäden Dritter).

#### **5.2. Bemessung der Zuwendung**

Die Berechnung des Schadens erfolgt dabei auf Grundlage eines landesweit einheitlichen Berechnungsschemas. Von dem errechneten Schaden sind etwaige Kosten abzuziehen, die dem Zuwendungsempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf das Schadensereignis zurückzuführen wäre und die andernfalls angefallen wären.

Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlungen ist von der bewilligenden Behörde angemessen zu prüfen, ob für den Schaden Zahlungen von Dritten (z.B. Versicherungen) erfolgt sind.

Die Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für die Schäden geleistet werden, sind auf 100 % der förderfähigen Kosten begrenzt.

Darüber hinaus ist durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob als Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszahlung die Mindeststandards für den Herdenschutz eingehalten wurden (siehe Ziffer 4.1 der Richtlinie).

Die Schadensbewertung erfolgt durch das Landesamt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Prüfungsvorbehalte**

Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Empfänger Prüfungen durchzuführen.

### **6.2 Aufbewahrungsfrist für Zahlungsbelege**

Werden zur Ermittlung der Schadenshöhe Zahlungsbelege vorgelegt, sind diese für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides, aufzubewahren.

### **6.3. Transparenzpflicht**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Schadensmeldung**

Der geschädigte Tierhalter muss den eingetretenen Schaden nach seiner Entdeckung unverzüglich, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden, beim LfU (Landesamt für Umwelt) oder dem örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der örtlich zuständigen kreisfreien Stadt (Untere Naturschutzbehörde) melden, damit

die Schadensursache mit hinreichender Gewissheit festgestellt werden kann. Das LfU wird die Begutachtung des Schadens, insbesondere des Risses, veranlassen und ein Riss- und Schadensprotokoll einschließlich einer Beurteilung der Haltungssituation erstellen lassen.

## **7.2 Ermittlung der Schadenshöhe**

Das Riss- und Schadensprotokoll wird vom LfU an das für die Ermittlung der Schadenshöhe zuständige LELF weitergeleitet. Dort erfolgen die Schadensbewertung und die Ermittlung der Schadenshöhe.

## **7.3 Antrag auf Schadensausgleich und Auszahlung**

Der geschädigte Tierhalter stellt spätestens 6 Monate nach der Schadensmeldung gemäß Nr. 7.1 beim LfU einen schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind – soweit vorhanden - Belege beizufügen, aus der die Höhe des geltend gemachten Schadens hervorgeht. Anderenfalls erfolgt die Schadensermittlung auf Grundlage des Marktwertes. Das LfU leitet die Belege an das LELF weiter und stellt nach Prüfung der Schadensberechnung des LELF die Höhe des zu zahlenden Schadensausgleichs durch einen Zuwendungsbescheid fest.

Die Auszahlung des errechneten Zuschusses wird durch das LfU veranlasst.

Der Schadensausgleich muss innerhalb von vier Jahren nach Schadenseintritt ausgezahlt werden.

## **7.4 Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist wegen der Natur der Zuwendung, die nicht für die Verwirklichung in der Zukunft liegender Vorhaben, sondern für den Ausgleich in der Vergangenheit liegender Schäden gewährt wird, nicht zu führen.

## **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 17. Oktober 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Da die Richtlinie in ihrer Geltungsdauer über den Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung 2014–2020 hinausgeht, wird ab dem 01.01.2021 die Anpassung der Richtlinie an den Rechtsrahmen für den nachfolgenden Programmplanungszeitraum für die ländliche Entwicklung erfolgen.

Potsdam, den 17. Oktober 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Vogel', with a stylized flourish at the end.

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Jörg Vogelsänger